



Beilage 2 zu STRB Nr. 274/2021

24. März 2021

177.101

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR)

Änderung vom ..., Weiterentwicklung des flexiblen Altersrücktritts

Art. 35 Altersrücktritt und Altersteilzeit

¹ Angestellte, die einen Altersrücktritt oder Altersteilzeit i. S. v. Art. 24 PR beabsichtigen, erklären unter Einhaltung der Kündigungsfrist zuhanden der Anstellungsinstanz:

- a. ihren vollständigen Altersrücktritt;
- b. die Absicht, den Beschäftigungsgrad im Sinne des gestaffelten Altersrücktritts gemäss den Rechtsgrundlagen der Pensionskasse herabzusetzen; oder
- c. die Absicht, den Beschäftigungsgrad im Sinne von Altersteilzeit ohne Teilpensionierung herabzusetzen.

² Angestellte, die einen städtischen Beitrag an die Kosten des Überbrückungszuschusses oder an die Weiterversicherung gemäss Art. 85^{ter} PR beantragen, sind verpflichtet, gleichzeitig schriftlich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts oder der Beschäftigungsgradreduktion zu bestätigen.

³ Anträgen gemäss Abs. 1 lit. b oder c wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten entsprochen.

⁴ Die Anstellungsinstanz verfügt den vollständigen Altersrücktritt auf Monatsende. Die Reduktion des Beschäftigungsgrads gemäss Abs. 1 lit. b oder c wird nach erfolgter Einigung über den Umfang auf den vereinbarten Zeitpunkt verfügt.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Art. 35^{octies} Weiterversicherung bei Altersteilzeit, Meldepflicht und Grenzwert

¹ Angestellte in Altersteilzeit, denen die Stadt Arbeitgeberbeiträge an die Weiterversicherung gemäss Art. 85^{ter} PR leistet, sind verpflichtet der Anstellungsinstanz jährlich bis zum 30. April einen aktuellen Auszug ihres individuellen AHV-Kontos zu senden.

² Sie melden neues Einkommen i. S. v. Art. 35^{quater}, sobald dieses brutto voraussichtlich den Mindestlohn für die obligatorische Versicherung gemäss BVG übersteigt.

³ Auf Verlangen der Anstellungsinstanz oder der von ihr bezeichneten Stelle haben sie die EU-Bescheinigung über sozialversicherungspflichtiges Einkommen einzureichen.

Art. 35^{novies} Ende der Weiterversicherung bei Altersteilzeit und Rückforderung

¹ Die Übernahme der Arbeitgeberbeiträge durch die Stadt an die Weiterversicherung gemäss Art. 85^{ter} PR endet, wenn die oder der Angestellte in Altersteilzeit den Auszug aus dem individuellen AHV-Konto nicht einreicht oder neues Erwerbseinkommen erzielt, das den Grenzbeitrag gemäss Art. 35^{octies} übersteigt.

² Die Anstellungsinstanz oder die von ihr bezeichnete Stelle ermahnt Angestellte, die ihrer Meldepflicht gemäss Art. 35^{octies} nicht nachkommen, und meldet Human Resources Management, wenn die Voraussetzungen für die städtische Beteiligung nicht mehr erfüllt sind.

³ Human Resources Management teilt den Angestellten das Ende der städtischen Beteiligung mit. Sie endet auf das der Mitteilung folgende Monatsende.

⁴ Zu viel bezahlte städtische Beiträge werden für das gesamte betroffene Jahr zurückgefordert.

Art. 36^{bis} Anstellung ab dem vollendeten 65. Altersjahr

¹ Die Anstellung von Personen ab dem vollendeten 65. Altersjahr erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag und wird auf jeweils längstens ein Jahr befristet.

² Der Vertrag nennt funktionsbezogene, persönliche Voraussetzungen wie z. B. den Nachweis fachlicher Berechtigungen oder das Erfüllen medizinischer Anforderungen, deren Wegfall einen Kündigungsgrund darstellt.

³ Die Lohnfestsetzung richtet sich nach dem städtischen Lohnsystem, bei Lehrpersonen der Fachschule Viventa und dem städtischen Volksschulpersonal nach dem für diese Personalgruppe anwendbaren Personalrecht.

Art. 36^{bis} wird zu Art. 37

Art. 37 wird zu Art 37^{bis}

Art. 37^{bis} wird zu Art. 37^{ter}

Art. 37^{ter} wird zu Art. 37^{quater}

Art. 81 Kürzung oder Einstellung der Lohnfortzahlung

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴ Bei Arbeitsunfähigkeit während einer Anstellung nach dem vollendeten 65. Altersjahr wird die Lohnfortzahlung während längstens 90 Kalendertagen, höchstens aber bis zum Ende der befristeten Anstellung weiter ausgerichtet; danach erfolgt die Beendigung altershalber.